

Ausgabe: 04/2014

Gute Aussichten für Wohlfahrtsverbände: BFH zum Ärztlichen Notfalldienst BFH, 08.08.2013

Ein Mitgliedsverein eines Wohlfahrtsverbandes nahm die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG in folgendem Fall in Anspruch: Der Verein arbeitete mit anderen Einrichtungen bei der Erbringung des ärztlichen Notfalldienstes zusammen. Er stellte hierbei ein ganzes Bündel von Leistungen wie z.B. mit Funk ausgerüstete Einsatzwagen mit Fahrer, die ausgebildete Rettungshelfer waren, zur Beförderung der Notärzte zur Verfügung. Außerdem betrieb der Verein die Leitzentrale zur Steuerung der Rettungseinsätze, nahm eingehende Notrufe an und vermittelte diese. Die Finanzverwaltung sah hierin einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang. Der BFH hielt aber die vom Verein erbrachten Leistungen „als Gesamtpaket“ für umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 18 UStG. Es liege eine einheitliche Leistung vor, weil alle Tätigkeiten so eng mit dem ärztlichen Notfalldienst verbunden seien, dass eine steuerliche Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Die Leistungen würden auch – was für die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG erforderlich ist – unmittelbar gegenüber dem Patienten erbracht; es komme nicht darauf an, wer Vertragspartner ist.

Wichtig für alle Mitglieder von Wohlfahrtsorganisationen ist jedoch Folgendes: Der BFH stellte ausdrücklich fest, dass es für die Umsatzsteuerbefreiung nicht darauf ankommt, ob die Zweckbetriebseigenschaften nach § 66 AO vorliegen. Er erwähnt sogar explizit, dass er sich der Meinung der Finanzverwaltung in dieser Hinsicht nicht anschließt.

Allerdings meint der BFH auch, der Anwendungsbereich des § 4 Nr. 18 UStG sei durch die Steuerbefreiung von Pflegeleistungen (§ 4 Nr. 16 UStG) begrenzt, wenn die betreffenden Leistungen von § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG umfasst werden könnten. Das war vorliegend aber nicht der Fall.

Ansprechpartnerin: StBin Anka Neudert

Spendensammlungen – Wer bekommt die Zuwendungsbestätigungen? OFD Magdeburg, 20.08.2013

Zuwendungsbestätigung dürfen nur für Zuwendungen im Sinne des § 10 b EStG ausgestellt werden. Weil mit der Zuwendungsbestätigung unmittelbar steuerliche Vorteile verbunden sind, sind hier enge Grenzen gesetzt. Spender ist nur, wer die wirtschaftliche Belastung trägt. Nur dieser darf eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Gelegentlich kann dieser Grundsatz Probleme aufwerfen, wie die Verfügung der OFD Magdeburg zeigt.

Bei der Sammlung von Spenden, die durch einen Dritten, verwertet und weitergegeben werden, muss deshalb gefragt werden, wem diese Spenden tatsächlich zuzurechnen sind. Konkret ging es der OFD um die Spendendosen in Zahnarztpraxen zum Sammeln von Altgold für das freiwillig abgegebene Zahngold der Patienten. Das Gold hieraus kommt karitativen Einrichtungen zu Gute. Die Patienten füllen hier einen Vordruck mit Name und Adresse aus und beauftragen somit die Spende ihres Altgoldes. Das Zahngold wird dann im Namen der Patienten verwertet und der Erlös hieraus geht an die karitativen Institutionen.

Nachdem in diesen Fällen die betroffenen Zahnärzte oder Organisatoren der Altgoldsammlung nicht wirtschaftlich belastet sind, darf an diese auch keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Ansprechpartnerin: Bilanzbuchhalterin Susanne Richter

Das Ausscheiden aus ZVK / VBL ist für einen Arbeitgeber teuer – aber trägt er auch noch die Steuer der Arbeitnehmer? BFH, 14.11.2013

Ein Arbeitgeber trat aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aus. Aufgrund dessen musste er eine Gegenwertzahlung an die VBL leisten. Die Gegenwertzahlung wird auf der Grundlage der VBL-Satzung erhoben, da der Arbeitgeber im Anschluss an sein Ausscheiden keine Umlagezahlungen an die Pensionskasse zu leisten hat, diese jedoch aktuell laufende Betriebsrenten fortzuzahlen und künftige Versicherungsleistungen für bereits unverfallbare Anwartschaften aus der beitragsfreien Versicherung zu erbringen hat. Seit dem Jahressteuergesetz 2007 sind solche Zahlungen lohnsteuerpflichtig, wobei allein der Arbeitgeber – nicht der Arbeitnehmer – die Lohnsteuer trägt. Der Arbeitgeber hat die Gegenwertzahlung dem Pauschsteuersatz von 15 % zu unterwerfen (§§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; 40b Abs. 4 EStG).

Das FG hielt die Regelungen noch für verfassungsgemäß. Der BFH sah dies jetzt anders und legte den Fall dem BVerfG vor. Der BFH ist davon überzeugt, dass die Vorschriften wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist. Einzigartig im Einkommensteuerrecht müsse der Arbeitgeber die Einkommensteuer für Einkünfte eines anderen Rechtssubjekts entrichten. Während bei allen anderen Steuerpflichtigen Maßstab für die Besteuerung ihr eigenes verfügbares Einkommen ist, werde hier die Einkommensteuer nach den Einkünften eines Dritten bemessen. Damit werde das Gebot, die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszurichten, in krasser Weise verfehlt. Im Gegensatz zu allen anderen Fällen der Übernahme der pauschalen Lohnsteuer habe der Arbeitgeber hier nicht die Wahl, ob er die Lohnsteuer vom Gehalt des Arbeitnehmers auf dessen Rechnung einbehalte oder ob er die pauschale Besteuerung wähle und damit selbst Schuldner der Lohnsteuer werde.

Der Fall liegt nun beim Bundesverfassungsgericht.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel

Neue Verwaltungsanweisungen für die Besteuerung von gemeinnützigen Körperschaften BMF, 31.01.2014

Mit Schreiben vom 31.01.2014 übersandte das BMF die Neufassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO), der mit sofortiger Wirkung anzuwenden ist. Eingearbeitet wurden u.a. Änderungen aufgrund des Ehrenamtsstärkungsgesetzes, über das wir bereits mit dem Kompass 03/2013 berichtet hatten.

Die Neufassung des AEAO bringt daher z.B. ganz umfangreiche Änderungen zur Mittelverwendung. Darüber hinaus sind eine Vielzahl der Änderungen seit der letzten Fassung des Anwendungserlasses eingearbeitet worden. Beispielhaft seien hier folgende Punkte genannt:

> Nachweis wirtschaftliche Bedürftigkeit (§ 53 AO)
Kommt es auf die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der geförderten Personen an, so muss die gemeinnützige Körperschaft entsprechende Nachweise hierüber vorhalten. Es kann aber auf die Nachweisführung verzichtet werden, wenn aufgrund der Unterstützungsleistungen typischerweise davon auszugehen ist, dass nur bedürftige Menschen unterstützt werden. Hierzu sind im neuen AEAO Einzelheiten geregelt.

> Zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 AO)

Die Frist zur zeitnahen Mittelverwendung wurde auf 2 Jahre verlängert. Im AEAO ist jetzt auch ergänzt: Werden Vermögensgegenstände veräußert, die satzungsmäßigen Zwecken dienen und aus zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft worden sind, sind die Veräußerungserlöse zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu verwenden. Werden derartige Vermögensgegenstände in den Bereich der Vermögensverwaltung oder in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt, lebt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswerts dieser Vermögensgegenstände wieder auf.

> „Teilweise“ Mittelweitergabe

Nach dem Gesetz ist die teilweise (nicht überwiegende) Weitergabe eigener Mittel (auch Sachmittel) unschädlich. Im neuen AEAO meint die Finanzverwaltung nun, dass für die Ermittlung der maximal zulässigen Höhe der Mittelweitergabe das Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten) der Körperschaft im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgebend sei. Auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum zeitnah zu verwendenden Mittel komme es nicht an. Damit wendet sich die Finanzverwaltung gegen Auffassungen, wonach der Begriff „teilweise“ über mehrere Jahre zu betrachten sei oder auf alle zufließenden Mittel eines Jahres abzustellen sei. Die Finanzverwaltung deutet zudem an, dass eine Mittelfehlverwendung nicht auf die gebende Körperschaft durchschlägt. Die Verwendung der zugewendeten Mittel habe zwar zeitnah zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zu erfolgen. Wird dagegen verstoßen, so liege aber eine Mittelfehlverwendung bei der Empfängerkörperschaft vor.

> Vermögensausstattungen anderer gemeinnütziger Körperschaften

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde eine neue Regelung in die Abgabenordnung eingefügt, die es einer gemeinnützigen Körperschaft ermöglichen soll, andere gemeinnützige Körperschaften mit Vermögen auszustatten. Bisher war dies ein Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung, wenn kein zulässig gebildetes Vermögen vorhanden war. Der neue AEAO enthält hierzu erste Ausführungsbestimmungen.

> Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz wurden die gesetzlichen Bestimmungen um ein Verfahren ergänzt, mit dem das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen festgestellt wird. Der neue AEAO enthält hierzu Ausführungsbestimmungen. So kann die Steuerbegünstigung etwa erst ab dem darauffolgenden Veranlagungszeitraum gewährt werden, wenn bei Neugründungsfällen die Feststellung nach § 60a AO abgelehnt wird. Wird allerdings im gleichen Veranlagungszeitraum eine Satzung vorgelegt, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen genügt, werden bis dahin keine nach außen gerichteten Tätigkeiten entfaltet und findet keine Mittelverwendung statt, so soll dies nicht gelten. In Neugründungsfällen kann also hier ggf. noch rechtzeitig reagiert werden.

> Rücklagen und Vermögensbildung

Die Neufassung des AEAO zu § 62 befasst sich sehr ausführlich mit der Bildung von Rücklagen. Dabei wird insbesondere auf die Betriebsmittelrücklage, die Wiederbeschaffungsrücklage und die freie Rücklage behandelt. Zum Beispiel nimmt die Finanzverwaltung die für eine Wiederbeschaffungsrücklage erforderliche Wiederbeschaffungsabsicht nur an, wenn tatsächlich eine Neuanschaffung des einzelnen Wirtschaftsguts geplant und in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Im Regelfall sei aber als Nachweis für die Wiederbeschaffungsabsicht ausreichend, dass die Rücklage gebildet wurde. Zudem seien Rücklagen in der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO zu bilden. Nur tatsächlich vorhandene Mittel können nach Ansicht der Finanzverwaltung in eine Rücklage eingestellt werden, was die Rücklagenbildung in Verlustjahren erschweren kann. Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage vorliegen, habe die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt im Einzelnen darzulegen.

> Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung

Die Finanzverwaltung bezieht im neuen AEAO zu § 63 Nr. 3 wie bisher auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen in die tatsächliche Geschäftsführung ein. Bei Missbräuchen auf diesem Gebiet, z.B. durch die Ausstellung von Gefälligkeitsbestätigungen, sei die Steuerbegünstigung zu versagen. Die Finanzverwaltung geht hier aber noch einen Schritt weiter. Lägen neuere Erkenntnisse nach Bekanntgabe einer Feststellung nach § 60a AO, eines Freistellungsbescheids oder einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vor, dass auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung der Körperschaft die Steuerbegünstigung voraussichtlich nicht gewährt werden kann, könne eine Steuerfestsetzung (ggf. mit 0 €) erfolgen. Dies habe zur Folge, dass die Körperschaft nicht mehr berechtigt sei, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Als Konsequenz daraus ergibt sich die Spendenhaftung der Körperschaft oder ihrer Vertreter.

Ansprechpartner: RA/StB Christof Wörle-Himmel, StB Jürgen Ditter

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:
Christof Wörle-Himmel
Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Konzept und Gestaltung:

Peggy Kretschmer

Texte:

Rödl & Partner GbR

Bezug:

Rödl & Partner
Frau Peggy Kretschmer
Tel. 0911 - 91 93 3502
peggy.kretschmer@roedl.de

Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sie dienen lediglich zum Versenden der E-Mail-Newsletter.